

Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung von Räumen der Gemeinde Rutesheim

H a l l e n o r d n u n g

**Der Gemeinderat hat am 25.
Februar 2002,
zuletzt geändert am 7. April
2003,
folgende allgemeine
Bestimmungen für**

- a) die Sporthalle
Bühl I**
- b) die Sporthalle
Bühl II**
- c) die Festhalle**
- d) die Turnhalle
der Theodor-
Heuss-Schule**
- e) den
Feuerwehrraum**
- f) die
Gemeindehalle
Perouse**
- g) den Saal im
Alten Rathaus
Perouse**

beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

(1) Die Hallen sind öffentliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 2-4 Gemeindeordnung) der Gemeinde Rutesheim und dienen zur Förderung

a) des Sports mit Schul-, Vereins-, Breiten- und Betriebssport.

(b) der kulturellen Freizeitgestaltung und des gesellschaftlichen und politischen Lebens mit Tagungen, Feiern, Betriebsausflüge Ausstellungen und dergleichen.

Die Sporthallen Bühl I und II sind grundsätzlich für Sportveranstaltungen bestimmt. In der Sporthalle Bühl II können kulturelle, gesellschaftliche und schulische Veranstaltungen zugelassen werden, sofern die Halle für die Veranstaltung geeignet ist und keine Schäden an den Einrichtungen zu erwarten sind.

(2) Innerhalb dieser Zweckbestimmung können die Hallen auf Antrag in der Regel örtlichen Vereinen und Organisationen im Rahmen ihres wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden. Der Saal im Alten Rathaus Perouse und der Feuerwehrraum Rutesheim können grundsätzlich 14-tägig ein Mal zur Privatnutzung überlassen werden.

(3) Die Hallen stehen in erster Linie den Schulen sowie den örtlichen Vereinen für Übungszwecke nach Maßgabe des von der Gemeinde im Benehmen mit den Schulen und Vereinen jährlich neu aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Dieser Plan ist für alle verbindlich und einzuhalten.

(4) Höherrangiges Recht (z.B. Schulgesetz für Baden-Württemberg) bleibt durch diese Hallenordnung unberührt.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

(1) Die Hallen werden von der Kämmerei der Gemeindeverwaltung verwaltet. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Bauamt. Die laufende Beaufsichtigung ist Aufgabe des Hausmeisters. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen.

(2) Während dem Turn- und Sportunterricht ist der Schulleiter bzw. der von ihm beauftragte Lehrer für die Aufsicht über die Schüler und für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Nachfolgende Regelungen können diese Bestimmungen nicht einschränken.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Antrag auf Überlassung der Veranstaltungsräume ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt (Kämmerei) einzureichen. Dabei ist die Art und Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Veranstalters anzugeben. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume muss im Antrag besonders erwähnt sein und bedarf der besonderen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.

(3) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag (Zulassung) ist für die Gemeinde unverbindlich.

§ 4

Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Gemeindeverwaltung (Kämmerei) ist allgemein ermächtigt, mit dem Veranstalter den erforderlichen schriftlichen Benutzungsvertrag abzuschließen, das Benutzungsentgelt nach der Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindlicher Hallen festzusetzen und die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu überwachen.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Rutesheim als Eigentümer der Hallen und dem Veranstalter ist privatrechtlich.

(3) Diese Hallenordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Vertrages erklärt.

(4) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen der Zulassung verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 5

Rücktritt

(1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.

(2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,

b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird.

c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Rutesheim zu befürchten ist,

d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Veranstalter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein öffentlicher Notstand vorliegt, dem Veranstalter zum Ersatze der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 6

Übergabe der Räume

(1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand rechtzeitig vor Beginn der zugelassenen Veranstaltung vom Hausmeister dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7

Bestuhlung der Halle

(1) Für die Einrichtung der Säle gelten die von der Gemeinde vorgeschriebenen Bestuhlungs-

und Betischungspläne (Anlage). Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister zulässig.

(2) Um eine rasche Entleerung der Hallen in jedem Falle zu ermöglichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan angegeben sind. Insbesondere dürfen die vorgesehenen Fluchtwege, Gänge und Flure mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen nicht verstellt werden.

(3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Karten auszugeben, als Plätze vorhanden sind. Stehplätze sind nicht erlaubt.

(4) In der Sporthalle Bühl I dürfen die Zuschauer nur das Foyer mit Zuschauer-WC-Anlagen sowie die Tribüne betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.

§ 8

Rechte, Pflichten und Aufgaben der Veranstalter

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.

(2) Er hat einen verantwortlichen Leiter zu bestellen; der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn dieser Leiter anwesend ist, er hat auch als letzter die Halle zu verlassen.

(3) Hält der Veranstalter eine Betreuung durch das Deutsche Rote Kreuz für erforderlich, so hat der Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen. Dasselbe gilt für die Meldepflichten an die GEMA.

(5) Ist eine Gestattung zum Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft nach dem Gaststättengesetz erforderlich, hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.

(6) Soweit erforderlich ist die Verkürzung der Sperrzeit nach der Gaststättenverordnung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter beizubringen.

(7) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren verpflichtet.

(8) Die Gemeinde kann verlangen, dass die unter Punkt 4 bis 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.

(9) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

(10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des Hausmeisters und Beauftragten der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten und ihnen jederzeit den Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten.

(11) Kosten für die Feuerwache (§ 10 Abs. 5) trägt der Veranstalter.

(12) Jeder Schaden an der Halle, Geräten und Einrichtungen ist vom Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem Hausmeister zu melden.

(13) Vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen, in vom Hausmeister genehmigten Ausnahmefällen jedoch spätestens am nächsten Vormittag.

(14) Spätestens zum gleichen Zeitpunkt (Abs. 13) hat der Veranstalter die benutzten Räume aufzuräumen und dem Hausmeister besenrein zu übergeben. Besenreiner Zustand bedeutet, dass vor dem Abbau der Tische die Tischplatten feucht abgewischt, der Boden gekehrt, die sanitären Anlagen gereinigt und die durch Benutzung der Räume entstandenen Abfälle ordnungsgemäß entfernt werden.

(15) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Eingang nicht mit Autos, Fahrrädern oder Motorrädern verstellt wird.

§ 9

Rechte, Pflichten und Aufgaben des Hausmeisters

(1) Die Halle wird durch den Hausmeister geöffnet und geschlossen.

(2) Der Hausmeister übt in der Halle das Hausrecht aus.

(3) Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecher-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen, dürfen nur durch den Hausmeister bedient werden. Die Befugnis kann auf einen Beauftragten des Veranstalters übertragen werden.

(4) Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet, Hallenbesucher, welche die Ordnungsvorschriften nicht beachten oder ungebührlichen Lärm verursachen, zur Ordnung zu mahnen und notfalls aus dem Haus zu weisen.

(5) Anordnungen des Hausmeisters, die im Rahmen der Hallenordnung ergehen, ist Folge zu leisten

(6) Schäden, die dem Hausmeister nach § 8 Abs. 12 gemeldet werden, hat dieser unverzüglich der Gemeindeverwaltung weiterzumelden.

§ 10

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Den Benutzern der Halle wird zur besonderen Pflicht gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Auch ist darauf zu achten, dass die Halle nur mit gut gereinigten Schuhen betreten wird. Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

(2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Benützungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Saal wird frühestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt beendet wird und die Gäste die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde verlassen.

Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, so ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Das Rauchen und der Ausschank von Getränken ist nur dann erlaubt, wenn Tische und Stühle, sowie Aschenbecher aufgestellt sind.

In den Sporthallen ist das Rauchen grundsätzlich nicht erlaubt. Der Veranstalter kann das Rauchen in den Foyers zulassen. Bei gesellschaftlichen, kulturellen Veranstaltungen in der Sporthalle Bühl II auch in der Halle.

(4) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen der Kleintierzüchtervereine, sofern es der Hallenboden zulässt. Die Hallen sind anschließend auf Kosten des Veranstalters im Benehmen mit dem Staatlichen Gesundheitsamt zu desinfizieren.

(5) Sofern die Sicherheitsbestimmungen nach der Versammlungsstättenverordnung eine be-

sondere Feuerwache erfordern, wird diese gegen Kostenersatz von der Freiwilligen Feuerwehr Rutesheim gestellt.

(6) Die Einrichtungen der Hallen (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern nur innerhalb der Halle benutzt werden.

(7) Die Ordner sind verpflichtet, neben der Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen.

Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass auch die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden und haben im Brandfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.

(8) Wird bei Veranstaltungen auch die Bühne von den Besuchern benutzt, so sind sämtliche Dekorationen zu entfernen. Das Rauchen auf der Bühne ist verboten. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Halle nicht abgebrannt werden.

(9) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.

(10) Kraftfahrzeuge und Zweiräder dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden. Das Abstellen im Zugangsbereich und an den Außenwänden der Hallen ist verboten.

(11) Soweit sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Hallen und Veranstaltungsräume Wohnungen befinden, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass bei Veranstaltungen ab 22 Uhr Musikdarbietungen auf Raumlautstärke erfolgen und Türen und Fenster geschlossen gehalten werden. Der Veranstalter hat die Besucher der Veranstaltung darauf hinzuweisen, insbesondere in den Nachstunden, sowie beim Kommen und Gehen auf die Anlieger Rücksicht zu nehmen und jedes Stören und Lärmen zu vermeiden. Im übrigen gilt die polizeiliche Umweltschutz Verordnung der Gemeinde Rutesheim in der jeweils gültigen Fassung.

(12) Dem Veranstalter steht es frei, soweit die erforderlichen Restmüllbehälter bei den Veranstaltungsräumen / -hallen vorhanden sind, ob er den Restmüll selbst oder über die gemeindlichen Restmüllbehälter entsorgen möchte. Erfolgt eine Entsorgung über die

Gemeinde werden Gebühren entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Böblingen berechnet. Die Entsorgung der wiederverwertbaren Abfällen (Kartonagen, Altglas etc.) erfolgt grundsätzlich durch den Veranstalter in dem er diese Abfälle auf den Wertstoffhof bringt. Erfolgt keine Entsorgung dieser Abfälle durch den Veranstalter wird diese Entsorgung gegen Kostenersatz durch die Gemeinde Rutesheim durchgeführt.

§ 11 Besondere Vorschriften für den allgemeinen Sportbetrieb

(1) Für die Benutzung durch Schulen im Rahmen des Sportunterrichts gelten die Richtlinien der Schulbehörden für den Sportunterricht.

(2) Für die Benutzung der Hallen durch Vereine muss eine aufsichtsführende Person dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Hallenordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Hallen erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist; sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

Die Belegung wird untersagt, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 10 Aktiven einer Gruppe unterschritten wird.

(3) Die Anfangs- und Schlusszeiten sind entsprechend dem Belegungsplan pünktlich einzuhalten. Die im Belegungsplan eingetragenen Zeiten verstehen sich jeweils inklusive Umkleiden. Außerdem muss das Umkleiden so rechtzeitig erfolgen, dass spätestens um 22.00 Uhr die Halle vom Hausmeister geschlossen werden kann.

(4) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen auszuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Sportschuhe mit Stollen, Spikes, Hallenspikes oder Sportschuhe mit farbigen Sohlen. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleideräume zu benutzen.

(5) Das Aufstellen und Entfernen der Turngeräte hat unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten zu erfolgen. Schwere Geräte wie Pferd, Barren usw. sind mit den hierfür vorhandenen Transportgeräten zu transportieren. Sichtbare Mängel an den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden.

(6) Die Benutzung der Turngeräte ist nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet. Diese Aufsichtsperson hat vor der Benutzung die Geräte auf ihre Sicherheit zu prüfen,

(7) Die Geräte und sonstige Übungsgegenstände sind nach Beendigung der Übungsstunden wieder ordnungsgemäß aufzuräumen. Der anwesende Übungsleiter ist hierfür verantwortlich.

(8) Verboten sind vor allem:

a) Das Benutzen von Hanteln und solchen Sportgeräten, welche an der Halle oder am Inventar Schäden verursachen können.

b) Ebenso Rollschuhlaufen, Inline-, Skateboardfahren usw., sowie das Fallenlassen von schweren Gegenständen, das Rauchen, das Wegwerfen von Abfällen aller Art und das Ausspucken auf den Fußboden. Gegen die Wände und Decken darf nicht absichtlich geschossen, geworfen, gestoßen oder geschlagen werden.

c) Die Verwendung von Harz und anderen Haftmitteln im Spiel- und Übungsbetrieb.

d) Die Benutzung der Basketballkörbe an den Seitenwänden der Sporthalle Bühl II für den Spielbetrieb; für Übungszwecke ist die Benutzung zulässig.

(9) Bei Ballspielen dürfen nur solche Bälle verwendet werden, die nicht gefettet oder geharzt sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Das Fußballspielen muss sich auf Übungsformen ohne scharf getretene Bälle beschränken. Dabei ist auf die Halle und das Inventar besonders Rücksicht zu nehmen.

(10) Die Hallen und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Geschieht dies nicht und kann der Schädiger nicht ermittelt werden, gilt die Vermutung, dass der letzte Benutzer vor der Feststellung des Schadens Verursacher ist. Der Hausmeister ist verpflichtet, festgestellte Schäden unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden und den Verursacher zu ermitteln.

(11) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß für das Schulturnen.

§ 12 Besondere Vorschriften bei Bewirtschaftung der Halle

(1) Bei Küchen- und Barbenutzung sind die Räume in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Der Boden ist nass aufzuwischen, die Schränke und gegebenenfalls die Wände abzureiben. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen. Die gesamte Reinigung hat mit heißem Wasser unter Zusatz von geeigneten Spülmitteln zu geschehen. Für eine genügende Entlüftung ist zu sorgen. Das Küchengeschirr wird vor der Veranstaltung dem verantwortlichen Küchenbenutzer vom Hausmeister übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise an den Hausmeister zu erfolgen, und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Vormittag.

(2) Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Benutzer Ersatz zu beschaffen oder die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen. Das gleiche gilt für abhanden gekommene Gegenstände

(3) Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am nächsten Vormittag nach Abschluss der Veranstaltung abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

(4) Eine Bewirtschaftung der Halle ist nur bei gleichzeitiger Bestuhlung und Betischung zulässig.

(5) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art bei Sportveranstaltungen ist in den Sporthallen selbst und auf den Tribünen nicht gestattet. Der Verkauf und Verzehr von Getränken sowie von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur bei Veranstaltungen am Wochenende oder bei Turnieren in den Foyers der

Sporthallen erlaubt. Getränke dürfen nur in Pappbechern ausgegeben werden.

§ 13 Dekorationen

(1) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für die Überlassung der Räumlichkeiten zuständigen Amtes angebracht werden. Der Aufbau hat während der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung über Dekorationen und Ausstattungsgegenstände sind zu beachten.

(2) Dekorationen, die gegen die guten Sitten und pädagogischen Belange verstoßen, sind nicht zulässig.

(3) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen Einrichtungen (Haken usw.) benutzt werden. Befestigungen mit Leim, Reißnägeln, Nadeln usw. ist untersagt.

(4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.

Dekorationen aller Art mit Ausnahme der Bühnenaufbauten müssen vom Fußboden mindestens 20 cm entfernt bleiben.

(5) Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern, Heizkörpern und Dampfleitungen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

(6) Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht sein.

(7) Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand zur Dekoration verwendet werden.

(8) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

(9) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich

wieder zu entfernen. Ausnahmen hiervon (insbesondere bei Faschingsdekorationen) sind auf Antrag mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Dieser Antrag muss zusammen mit der schriftlichen Anmeldung eingereicht werden

§ 14

Verlust von Gegenständen, Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem Privatvermögen der Benutzer und Zuschauer sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und für die im Außenbereich abgestellten Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Kleiderablage

Für die Benutzung der Kleiderablage besteht grundsätzlich kein Benutzungszwang. Der Veranstalter hat soweit erforderlich, für die Entgegennahme bzw. die Ausgabe der Garderobe Personal zu stellen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Kleiderablage ständig besetzt ist. Eine Haftung der Gemeinde wird ausgeschlossen. In den Garderobengebühren ist die Garderobenversicherung enthalten.

§ 16

Benutzungsentgelt

(1) Für den Turn- und Sportunterricht der Schulen ist die Benutzung der Halle einschließlich der Umkleieräume, Duschanlagen (nach näherer Regelung) sowie der Großgeräte im Rahmen des Belegungsplanes frei. Dasselbe gilt für die sporttreibenden örtlichen Vereine, denen die Benutzung der Halle zu Übungs- und Trainingszwecken im Belegungsplan zur Verfügung gestellt wird. Kleingeräte müssen von den Schulen und Vereinen selbst gestellt werden. (Kleingeräte sind: Bälle, außer Medizinbälle, Stoppuhren, Startpistolen, Tamburine, Staffestäbe, Sprungseile, Zauberschnüre, Bandmaße, Bandschärpen, Ballkompressor, Tennisringe, Hockeyset usw.).

(2) Für alle anderweitigen Benutzungen der Halle einschließlich der Nebenräume wird ein Entgelt nach der Gebührenordnung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen in ihrer jeweils geltenden Fassung berechnet. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 17

Haftung

(1) Der Aufenthalt in der Halle und deren Außenbereich als Benutzer (Veranstalter, Mitwirkender, Besucher sowie als Passant (im Außenbereich) geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde Rutesheim oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(3) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlage entstehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten. Die Gemeinde Rutesheim kann je nach Art der Veranstaltung vom Veranstalter vor Vertragsabschluss den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

Diese allgemeinen Bestimmungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(6) Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(7) Für alle Beschädigungen an dem Gebäude samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt der Veranstalter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besucher in vollem Umfang die Haftung. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Sicherheitsleistung verlangen.

8) Alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten, beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden vom Veranstalter oder, wenn die Gemeinde es verlangt, durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt Strafanzeige.

§ 18

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

(1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung durchführen zu lassen.

Die Benutzung kann in diesen Fällen auch für eine zu bestimmende Zeit im voraus untersagt werden.

(2) Der Veranstalter bleibt in den Fällen des Absatzes 1 zur Zahlung des Benutzungsentgelts (vgl. § 14) verpflichtet und haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rutesheim, Gerichtsstand Leonberg.

§ 20

Inkrafttreten